

## BEITRAGSREGLEMENT SCHULZAHNPFLEGE ADLISWIL

Werden die SchülerInnen und Kindergartenkinder zur Zahnbehandlung bei einem Vertragszahnarzt in Adliswil angemeldet, gelangt ein einheitlicher Rechnungstarif zur Anwendung. Überdies leistet die Schule gemäss steuerbarem Einkommen der Eltern Beiträge an die Zahnbehandlung der SchülerInnen und Kindergartenkinder.

Die Basis zur Berechnung des Beitrags ist das steuerbare Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerrechnung zuzüglich 5 % des Fr. 100'000.– übersteigenden steuerbaren Vermögens. Bei alleinstehenden Elternteilen mit Lebenspartner lebend wird ein Pauschalzuschlag von Fr. 10'000 (Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltkosten) angerechnet.

Das Beitragsreglement Schulzahnpflege findet auch Anwendung auf das Ausführungsreglement für kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen. Die Beitragsleistung basiert auf dem aktuellen Zahnarztstarif MV/UV/IV von Fr. 1.00 pro Taxpunkt.

Schulbeitrag	Steuerbares Einkommen inkl. anrechenbarer Vermögensanteil	
	bei 1 Kind	bei 2 und mehr Kindern
100%	bis zu Fr. 30'000.–	bis zu Fr. 35'000.–
60%	bis zu Fr. 35'000.–	bis zu Fr. 40'000.–
40%	bis zu Fr. 40'000.–	bis zu Fr. 45'000.–
20%	bis zu Fr. 50'000.–	bis zu Fr. 55'000.–

Das Gesuch ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung oder ab Ausstellungsdatum der Krankenkassenabrechnung der Schulverwaltung einzureichen. Dem Gesuch sind eine Kopie der Zahnarztrechnung sowie die Beitragsabrechnung der Krankenkasse beizulegen.

Die Sozialbeiträge können reduziert oder abgesprochen werden, wenn die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, d.h. jährlich untersuchen und behandeln zu lassen oder Anordnungen des zuständigen Zahnarztes missachtet werden. Werden festgestellte Schäden nicht innerhalb eines Jahres zur Behandlung angemeldet, wird bei der nächsten Behandlung der Ansatz der nächsthöheren Einkommensklasse gewählt. Die Beitragsberechtigung erlischt mit Vollendung der obligatorischen Schulpflicht.

Beiträge unter Fr. 50.00 werden nicht ausbezahlt.

Genehmigt durch die Schulpflege am 27.09.2018  
In Kraft ab 1. Oktober 2018